

DIE NEUEN REGELN ÜBER DEN ORT DER DIENSTLEISTUNG IN DER EU

EU-Ministerrat verabschiedet Mehrwertsteuer-Paket

CHRISTINA RINNE

Die EU verwirklicht mit dem Mehrwertsteuer-(MWST)-Paket im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr den Grundsatz der Besteuerung im Land des Verbrauchs und beseitigt damit durch das Steuersatzgefälle [1] verursachte Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten.

1. EINLEITUNG

Dienstleistungen sind von entscheidender Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt. Sie stellen ca. 60 bis 70% der wirtschaftlichen Aktivität der EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten dar. Die Schaffung des Binnenmarkts sowie Globalisierung, Deregulierung und technologischer Wandel haben den Dienstleistungsverkehr sowohl in quantitativer als auch in struktureller Hinsicht erheblich verändert. Die Reform der geltenden Regelungen über die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen wurde in den vergangenen Jahren zwischen den Mitgliedstaaten kontrovers diskutiert [2].

Nachdem am 4. 12. 2007 eine politische Einigung über das sogenannte MWST-Paket [3] erzielt werden konnte, wurde es am 12. 2. 2008 vom Rat offiziell verabschiedet und hat folgenden Inhalt:

→ eine Richtlinie über den Ort von Dienstleistungen; → eine einzige Anlaufstelle für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen; → eine Richtlinie über Verfahren für die Erstattung der MWST an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige; → eine Verordnung über den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten.

Die meisten Änderungen treten zum 1. 1. 2010 in Kraft. Mit den neuen Regelungen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen geschaffen werden, die im Binnenmarkt Dienstleistungen erbringen. Bisher konnten in Niedrigsteuerländern niedergelassene Unternehmer aufgrund des Erbringerortsprinzips vom Steuersatz ihres jeweiligen Sitzstaates profitieren [4], was neben Wettbewerbs-

verzerrungen auch zu Einnahmehausfällen in den anderen Mitgliedstaaten führte.

2. ORT DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Nach den neuen Vorschriften werden ab 1. 1. 2010 Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen [5] erbringt (sog. B2B-Dienstleistungen), dort besteuert, wo der Kunde ansässig ist, und nicht an dem Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers (Empfängerortsprinzip). Dies bewirkt den Wegfall zahlreicher Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Ortsbestimmung – wie derzeit etwa bei grenzüberschreitenden Konzernumlagen, Buchführungsleistungen, EDV-Dienstleistungen – und damit eine bedeutende Vereinfachung für die Steuerpflichtigen.

Dienstleistungen von Unternehmen an private Verbraucher (sogenannte B2C-Dienstleistungen) werden dagegen grundsätzlich nach wie vor an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist (Erbringerortsprinzip).

Unter bestimmten Umständen gelten allerdings für Dienstleistungen an Unternehmen und an Verbraucher nicht die neuen allgemeinen Vorschriften, sondern besondere Bestimmungen [6], sofern dies unter verbrauchssteuerlichen Gesichtspunkten erforderlich erscheint. So gilt für gegenüber Verbrauchern erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen ab dem 1. 1. 2015 das Empfängerortsprinzip.

Ausserdem haben die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit, den Ort der Dienstleistung abweichend von den allgemeinen Regeln nach dem Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung zu bestimmen.

Neu ist ferner eine Definition der Nichtansässigkeit von ausländischen Unternehmen mit einer festen Niederlassung in einem Mitgliedstaat, welche im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens nach Erweiterung des Geltungsbereichs des Empfängerortsprinzips von besonderer Bedeutung ist [7]. Infolge der Definition wird künftig genau zu untersuchen sein, welcher Unternehmensanteil eines ausländischen Unternehmers eine lokal steuerpflichtige Leistung erbringt.

Eine synoptische Gegenüberstellung der neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Ort der Dienstleistung (*Richtlinie 2006/112/EG* im folgenden *MWStSystemRL*) und derzeit in der Schweiz gemäss Mehrwertsteuergesetz (*MWSTG*) [8] geltenden Regelungen enthält *Abbildung 1* [9].

3. MINI-ONE-STOP-SHOP

Um die ordnungsgemässe Besteuerung von Dienstleistungen zu gewährleisten, wird der Anwendungsbereich der einzigen



CHRISTINA RINNE,
RECHTSANWÄLTIN (D),
STEUERBERATERIN (D),
SENIOR MANAGER,
MEHRWERTSTEUER- UND
ZOLLBERATUNG,
ERNST & YOUNG AG,
ZÜRICH

Anlaufstelle (sog. One-Stop-Shop-Mechanismus) ausgedehnt. Während diese bisher ausschliesslich für von Drittlandsunternehmen elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Endabnehmer in der EU galt, gilt die einzige Anlaufstelle ab dem 1.1. 2015 neu auch für Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronisch von EU-Unternehmen erbrachte Dienstleistungen.

Dies bedeutet, dass die Besteuerung der erwähnten Dienstleistungen und damit einhergehende Meldepflichten ohne Registrierung in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten über die sog. einzige Anlaufstelle abgewickelt werden können. Registrierung, Abgabe von MWST-Erklärungen und die Entrichtung der Steuer erfolgt lediglich in einem Mitgliedstaat,

wobei insoweit die MWST-Sätze des Landes gelten, in dem der Verbraucher ansässig ist.

4. NEUE MELDEPFLICHTEN FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICH ERBRACHT E DIENSTLEISTUNGEN

Zur Sicherstellung der Besteuerung im Anwendungsbereich des erweiterten Empfängerortsprinzips ist schliesslich vorgesehen, dass der Leistungserbringer in einer sog. Zusammenfassenden Meldung seine «innergemeinschaftlichen Dienstleistungen» [10] an steuerpflichtige Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat, welche die MWST im Reverse-Charge-Verfahren [11] schulden, erklären muss [12].

Abbildung 1: GEGENÜBERSTELLUNG MWSTSYSTEMRL/CH-MWSTG

	MWStSystemRL [15]		CH-MWSTG [16]
	B2B	B2C	
Neue Grundregel (Auffangtatbestand)	Empfängerort (Art. 44)	Erbringerort (Art. 45)	Erbringerort (Art. 14 Abs. 1)
Spezifische Tatbestände nach Art der Dienstleistung			
Katalogdienstleistungen [17]	Empfängerort (Art. 44)	EU-Kunden: Erbringerort Drittlands-Kunden: Empfängerort (Art. 59)	Empfängerort (soweit entsprechende Dienstleistungen in Art. 14 Abs. 3 enthalten)
1.1.2010 – 31.12.2014: Elektronisch [18] erbrachte Dienstleistungen [19] von Drittlands-Leistungserbringern an EU-Leistungsempfänger	Empfängerort (Art. 44)	Empfängerort (Art. 58)	Empfängerort (soweit entsprechende Dienstleistungen in Art. 14 Abs. 3 enthalten)
Ab 1.1.2015: Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen [20]			
Dienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlicher Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen, einschliesslich der Erbringung von Dienstleistungen der Veranstalter solcher Tätigkeiten	Tätigkeitsort (Art. 53) Ab 1.1.2011: Veranstaltungsort (Art. 53 neu gefasst [21])	Tätigkeitsort (Art. 53) Ab 1.1.2011: Tätigkeitsort (Art. 54 Abs. 1)	Tätigkeitsort (Art. 14 Abs. 2 lit. d) [22]
Vermittlungsleistungen [23]	Empfängerort (Art. 44)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz bewirkt wird (Art. 46)	Bei Abschlussvollmacht: Erbringerort (Art. 14 Abs. 1) Sonst «finders fees»: Empfängerort (Art. 14 Abs. 3)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen 1. Grundsatz [24]	Tätigkeitsort (Art. 55)	Tätigkeitsort (Art. 55)	Erbringerort (Art. 14 Abs. 1)
2. Ausnahme: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen während des innergemeinschaftlichen Teils [25] einer Personenbeförderung an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen	Abgangsort der Beförderung (Art. 57 Abs. 1)	Abgangsort der Beförderung (Art. 57 Abs. 1)	Erbringerort (Art. 14 Abs. 1)

Zu diesem Zweck erhalten sowohl die Leistungserbringer als auch die Leistungsempfänger eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [13]. Dies hat wichtige, praktische Auswirkungen für Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringen. Die neuen Meldepflichten erfordern eine rechtzeitige Erweiterung der bestehenden ERP-Systeme.

5. VERFAHREN ZUR ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER [14]

Das bisherige Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt,

wodurch das Erstattungsverfahren erleichtert und beschleunigt wird. Ebenfalls neu geregelt ist ein Zinsanspruch der Steuerpflichtigen gegenüber Mitgliedstaaten, die Erstattungen verspätet vornehmen.

6. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz führt die Umsetzung des MWST-Pakets in den EU-Mitgliedstaaten zu einer abweichenden Bestimmung des Ortes der Erbringung von Dienstleistungen und notwendig zu Fällen der Doppelbesteuerung bzw. der doppelten Nichtbesteuerung und den damit einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen. Bei Umsetzung des Art. 5 E-MWSTG (Modul

Abbildung 1: GEGENÜBERSTELLUNG MWSTSYSTEMRL/CH-MWSTG (FORTSETZUNG)

	MWSTSystemRL		CH-MWSTG
	B2B	B2C	
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Art. 44)	Tätigkeitsort (Art. 54 lit. b) Ab 1.1.2011: Tätigkeitsort (Art. 54 Abs. 2 lit. b)	Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Ablieferung befindet (Art. 13 lit. a, Lieferungstatbestand)
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken [26]	Belegenheitsort (Art. 47)	Belegenheitsort (Art. 47)	Belegenheitsort (Art. 14 Abs. 2 lit. a)
Personenbeförderungsleistungen	Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet (Art. 48)	Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet (Art. 48)	Land, in dem jeweils die zurückgelegte Strecke liegt (Art. 14 Abs. 2 lit. b)
Güterbeförderungsleistungen	Empfängerort (Art. 44)	Bei innergemeinschaftlichen [27] Güterbeförderungen: Abgangsort der Beförderung (Art. 50) Bei sonstigen Güterbeförderungen: Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet (Art. 49)	Land, in dem jeweils die zurückgelegte Strecke liegt (Art. 14 Abs. 2 lit. b)
Nebentätigkeiten zur Beförderung wie Beladen, Entladen, Umschlag und ähnliche Tätigkeiten im Namen und für Rechnung Dritter	Empfängerort (Art. 44)	Tätigkeitsort (Art. 54 lit. a) Ab 1.1.2011: Tätigkeitsort (Art. 54 Abs. 2 lit. a)	Tätigkeitsort (Art. 14 Abs. 2 lit. c)
Vermietung/Leasing von Beförderungsmitteln 1. Kurzfristige Verträge [28]	Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (Art. 56 Abs. 1)	Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (Art. 56 Abs. 1)	Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (Art. 13 lit. a, Lieferungstatbestand)
2. Langfristige Verträge	Empfängerort [29] (Art. 44)	Erbringerort (Art. 45) Ab 1.1.2013: Empfängerort (Art. 56 Abs. 2 [30])	Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (Art. 13 lit. a, Lieferungstatbestand)

«Steuergesetz») würde der in der EU für B2B-Dienstleistungen eingeführte Grundsatz Besteuerung nach dem Empfängerortsprinzip, allerdings ohne Unterscheidung zwischen B2B und B2C Dienstleistungen, übernommen werden. Wesentliche Unterschiede ergäben sich jedoch im Bereich der Sonderregelungen mit vom Grundsatz abweichender Bestimmung

des Orts der Dienstleistung, so dass Fälle der Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung vorprogrammiert sind. Diese zu vermeiden oder auf ein Mindestmass zu reduzieren wird eine Herausforderung des Reformprozesses in der Schweiz sein. ■

Anmerkungen: 1) Der allgemeine Steuersatz in der EU darf nicht weniger als 15% (z. B. Luxemburg) betragen (Art. 97 Richtlinie 2006/112/EG im folgenden MWStSystemRL). Der höchste in der EU festgelegte Satz beträgt 25% (z. B. Dänemark). 2) Vgl. Christina Rinne, EU-Reformvorschlag hinsichtlich des Ortes der Besteuerung von Dienstleistungen, ST 11/2005, S. 953 ff. 3) Die EU-Kommission betrachtete eine zeitgleiche Verabschiedung dieser EU-Rechtsakte aufgrund ihrer engen Verflechtung für unabdingbar und hatte sie deshalb bewusst zu einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren zusammengeschlossen (daher der aus der EU-Kommission stammende Begriff «MWST-Paket»). 4) Luxemburg mit einem allgemeinen Steuersatz von 15% bot in der Vergangenheit einen attraktiven Standort für grosse Internetanbieter wie Amazon, AOL oder Ebay. Das Grossherzogtum blockierte die Reform, weil es jährliche Steuerausfälle in Höhe von rund EUR 220 Mio. befürchtete. 5) Für Dienstleistungen, deren Ortsbestimmung vom Vorliegen der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers abhängt, werden erstmalig entsprechende Regeln zur Bestimmung des mehrwertsteuerlichen Status des Leistungsempfängers eingeführt. 6) Diese Ausnahmen betreffen Dienstleistungen wie Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln, Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterricht und Erziehung sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen für Verbraucher. 7) Nach Art. 192a MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010, gilt ein Unternehmer, der im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Steuer geschuldet wird, über eine feste Niederlassung verfügt, als dort nicht

ansässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) er führt im Gebiet dieses Mitgliedstaates umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Dienstleistungen aus und b) eine Niederlassung des Leistenden im Gebiet dieses Mitgliedstaates ist nicht an der Lieferung oder Dienstleistung beteiligt. 8) Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 2. September 1999 (Stand am 1. Januar 2008). 9) Auf die Aufnahme der im Vernehmlassungsverfahren diskutierten Varianten zur Reform der Mehrwertsteuer (Modul «Steuergesetz», Modul «Einheitssatz» und Modul «2 Sätze») und die diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen (veröffentlicht im «Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zur Vereinfachung des MWST-Gesetzes» vom Dezember 2007) wird vorliegend verzichtet. Es ist jedoch erfreulich festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser die Umstellung auf das Empfängerortsprinzip als künftige Auffangregel befürwortet und betont, dass damit der Konsumcharakter der MWST hervorgehoben wird. Auch auf die Einbeziehung der geplanten Regelungen im Entwurf des Bundesgesetzes über die MWST (E-MWST.com-V4) des Kompetenzzentrums MWST der Treuhänder-Kammer in der öffentlichen Version 4.2. vom 18.12.2006, hier vor allem Art. 8, und der dazu angebrachten Kommentare wurde verzichtet. 10) Art. 1 Nr. 2 der Amtshilfe-Verordnung EG Nr. 143/2008. 11) Art. 196 der MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010. 12) Art. 262 lit. c MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010. 13) Art. 214 lit. d und e MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010. 14) Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.2.2008 zur Regelung der Erstattung der MWST gemäss Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. 15) Die nachfolgend

genannten Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht spezifische Angaben gemacht werden – grundsätzlich auf die in Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG erwähnten Änderungen der MWStSystemRL mit Wirkung ab dem 1.1.2010. 16) Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 2. September 1999 (Stand am 1. Januar 2008). 17) Zu beachten ist der wechselnde Inhalt der Katalogleistungen: → 1.1.2010–31.12.2014: Hierzu gehören auch die sogenannten elektronisch erbrachten Dienstleistungen, die in Anhang II der MWStSystemRL genannt werden. Allein Vermittlungsleistungen wurden gestrichen, da sie nun unter eine einheitliche Regel fallen. → Ab 1.1.2015: ohne Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen. 18) Kommunizieren Dienstleistungserbringer und -empfänger über E-Mail miteinander, bedeutet dies allerdings noch nicht, dass die erbrachte Dienstleistung eine elektronisch erbrachte Dienstleistung wäre. 19) Hierzu zählen insbesondere die in Anhang II der MWStSystemRL genannten elektronisch erbrachten Dienstleistungen. 20) Art. 58 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2015. 21) Art. 53 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2011 lautet: «Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder für ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen gilt der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden». Während nur noch die Gewährung der Eintrittsberechtigung zu den Veranstaltungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen als an dem

ANZEIGE

Schweizer Bergbevölkerung als Erben



Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, im Jahre 1940 gegründet, will die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung fördern und das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen unseres Landes abbauen.

Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen usw. hilft sie mit, dass unsere Bergregionen bewohnbar, bewirtschaftet und gepflegt werden.

**PATENSCHAFT
BERGGEMEINDEN**
SCHWEIZER PATENSCHAFT FÜR BERGGEMEINDEN
PARAINAGE SUISSE POUR COMMUNES DE MONTAGNE
PATRONATO SVIZZERO PER COMUNI DI MONTAGNA
PADRINADI SVIZZER PER VESCHIANCHAS DA MUNTIGNA

Asylstrasse 74 Tel. 01 382 30 80
8030 Zürich Fax 01 382 30 81

E-Mail info@patenschaft.ch
www.patenschaftberggemeinden.ch
Postkonto 80-16445-0

Alle objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug an die Begünstigten weitergeleitet. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds zu eröffnen, mit klar umschriebener Bestimmung und Bezeichnung.

Für weitere Informationen oder eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ort erbracht gelten, an dem sie tatsächlich erbracht werden, werden die Dienstleistungen der diese Veranstaltungen zugunsten der Veranstalter vorbereitenden Unternehmer (Dienstleistungen der sog. Durchführungsgesellschaften) unter die Grundregel des Art. 44 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 fallen und als an dem Ort des Leistungsempfängers erbracht gelten. 22) Zu beachten sind hier die ab dem 1.1.2008 neu geltenden Ortsbestimmungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Anlässen. 23) Eine besondere Regel über den Ort der Vermittlungsleistungen besteht nur noch für Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer. Art. 56 Abs. 1 lit. l MWStSystemRL i. d. F. vom 28.11.2006 wurde in der MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 ersatzlos gestrichen. Im Gegenteil zur bisherigen Rechtslage (Art. 44 MWStSystemRL a. F.), bei der besondere Vorschriften für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen sowie Katalogleistungen galten, sind die neuen Regeln auf alle Vermittlungsleistungen anwendbar. 24) Dies stellt eine Neuerung dar, da bisher Restaurationsleistungen als an dem Ort erbracht gelten, wo der

Leistende ansässig ist (EuGH-Urteil «Faaborg-Gelting», Rs. 231/94). Die neue Regel umfasst auch Catering-Unternehmen. 25) Gemäss Art. 57 Abs. 2 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 gilt als innerhalb der Gemeinschaft stattfindender Teils einer Personenbeförderung der Teil einer Beförderung zwischen dem Abgangsort und Ankunftsort einer Personenbeförderung, der ohne Zwischenaufenthalt ausserhalb der Gemeinschaft erfolgt. 26) Art. 47 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 definiert seinen Anwendungsbereich und erfasst auch die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (Ferienlager, Campingplätze) sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken als Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken. 27) Nach Art. 51 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 ist hierunter die Beförderung von Gegenständen, bei der Abgangs- und Ankunftsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, zu verstehen. 28) Gemäss Art. 56 Abs. 2 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2010 bzw. Art. 56 Abs. 3 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2013 ist als kurzer Zeitraum der Besitz oder die Verwendung des Beförderungsmittels

während eines ununterbrochenen Zeitraums von nicht mehr als 30 Tagen und bei Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 90 Tagen zu verstehen. 29) Damit wird eine wettbewerbsneutralere Regelung geschaffen, die eine Umsatzbesteuerung am Ort des Verbrauchs gewährleistet, während nach bisherigem Recht die Vermietung von Beförderungsmitteln an Unternehmer am Ort des Leistenden liegt und daher zu Wettbewerbsverzerrungen führen konnte (insbesondere aufgrund verschiedener Vorsteuerabzugsmöglichkeiten für Fahrzeuge unter den Mitgliedstaaten). 30) Nach Art. 56 Abs. 2 Unterabsatz 2 MWStSystemRL i. d. F. ab 1.1.2013 gilt als Ort der Vermietung eines Sportbootes an einen Nichtsteuerpflichtigen über einen längeren Zeitraum der Ort, an dem das Sportboot dem Dienstleistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, sofern der Dienstleistungserbringer diese Dienstleistung tatsächlich vom Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder von einer festen Niederlassung an diesem Ort aus erbringt.

DER SCHWEIZER TREUHÄNDER
 L'EXPERT-COMPTABLE SUISSE
 DER SCHWEIZER TREUHÄNDER
 L'EXPERT-COMPTABLE SUISSE

Spezialnummer

NACHFOLGEPLANUNG

Die Spezialnummer ST 07/5 ist der Nachfolgeplanung in Unternehmen gewidmet. Das volkswirtschaftliche Interesse am Fortbestand der Unternehmen ist unbestritten – u. a. wegen des Erhalts von Arbeitsplätzen in KMU und wirtschaftlich bedeutenden Organisationen. Neben emotionalen Aspekten spielt das Fachwissen beim Ausloten der bestmöglichen Nachfolgelösung eine grosse Rolle. Die Spezialnummer gibt Antworten auf rechtliche Fragen (z. B. Ehegüter- und Erbrecht), zeigt Finanzierungsmöglichkeiten, befasst sich mit den Steuerfallen, dem Aktionärsbindungsvertrag oder mit der Unternehmensstiftung.

Für Beratungsunternehmen eine ideale Informationsquelle, insbesondere auch zur Abgabe an ihre Kunden oder zum Auflegen/Verteilen an einem Kundenanlass/-seminar.

Ich bestelle _____ Ex. «Der Schweizer Treuhänder» 07/5,
Spezialnummer «Nachfolgeplanung»
 Preis: CHF 30.– (inkl. MWST/plus Versand)

Firma _____

Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte einsenden an:
 Sihldruck AG, Kasernenstrasse 23, 8021 Zürich
 Fax 044 295 97 98, Telefon 044 295 97 97
 ghofmaenner@sihldruck.ch

TREUHAND  KAMMER